

Betriebsergebnis im Planvorschlag der WB als weitere Zuführung zum Prämienfonds der WB bis zu 75 % des überbotenen Betrages geplant werden, wenn gleichzeitig die Orientierungsziffern für die Staatsplanpositionen (Haupterzeugnisse) und für die Selbstkostensenkung bzw. Steigerung der Arbeitsproduktivität mindestens eingehalten werden.

In der Konsumgüterindustrie muß bei Überbietung der Orientierungsziffern für das Betriebsergebnis die Einhaltung des Plananteils

„Versorgung der Bevölkerung“ gesichert sein. Die zusätzlichen Zuführungen sind als Gewinnverwendung zu planen.

Wird eine andere Kennziffer als Hauptkennziffer festgelegt, so kann für die Überbietung der entsprechenden Orientierungsziffer eine zusätzliche Zuführung zum Prämienfonds der WB bis zu 15% des Prämienanteils je Prozent der Überbietung als Gewinnverwendung geplant werden, wenn gleichzeitig die Orientierungsziffern für die Staatsplanpositionen (Haupterzeugnisse) und für die Selbstkostensenkung bzw. Steigerung der Arbeitsproduktivität mindestens eingehalten sind.

Voraussetzung für die zusätzliche Zuführung zum Prämienfonds der WB ist die volle Erfüllung des überbotenen Betrages.

Wird die Überbietung der Orientierungsziffer nicht voll erreicht, erhält die WB

im Jahre 1964 bis zu 40 %,

im Jahre 1965 bis zu 20 %

des die Orientierungsziffer Gewinn übersteigenden Betrages der Erfüllung bzw., soweit eine andere Kennziffer als der Gewinn Hauptkennziffer ist,

im Jahre 1964 bis zu 8 %

im Jahre 1965 bis zu 4 %

des Prämienanteils je Prozent der die Orientierungsziffer übersteigenden Erfüllung als weitere Zuführung zum Prämienfonds. Ein Abzug vom Prämienanteil tritt erst ein, wenn die Orientierungsziffer nicht erreicht wird.

Die VVB als ökonomisches Führungsorgan teilt den sich aus der Überbietung der Orientierungsziffer und der Erfüllung ergebenden zusätzlichen Prämienbetrag auf die unterstellten Betriebe nach deren unterschiedlichen Leistungen und auf die VVB (Zentrale) auf. Sie schafft sich dazu eigene Kennziffern und Beurteilungskriterien. Die VVB muß dabei gewährleisten, daß die Betriebe bei der Ausarbeitung ihrer Planvorschläge und bei der Plandurchführung von vornherein die Bedingungen kennen, von denen die Höhe der Zuführungen zum Prämienfonds abhängig ist.

Der Anteil der WB-Zentrale für zusätzliche Zuführungen aus der Überbietung und Erfüllung der Orientierungsziffer und der Übererfüllung des Planes (s. Ziff. 8 der Grundsätze) darf 7 % der zusätzlichen Zuführungen der VVB insgesamt nicht überschreiten.

b) Betriebe, die nicht einer Vereinigung Volkseigener Betriebe unterstehen

Die Regelung unter Buchst. a gilt auch für Betriebe, die nicht einer VVB unterstellt sind (direkt unterstellte Betriebe, örtlich geleitete Betriebe).

Bei Überbietung der Orientierungsziffer Betriebsergebnis im Planvorschlag des Betriebes können bis zu 70% des überbotenen Betrages zusätzliche Zuführungen zum Prämienfonds als Gewinnverwendung geplant werden.

Ist eine andere Kennziffer als der Gewinn Hauptkennziffer, so kann für die Überbietung der entsprechenden Orientierungsziffer eine zusätzliche Zuführung zum Prämienfonds bis zu 14 % des Prämienanteils je Prozent der Überbietung der Hauptkennziffer als Gewinnverwendung geplant werden.

Alle Voraussetzungen nach Buchst. a gelten entsprechend.

Wird die Überbietung der Orientierungsziffer nicht voll erreicht, erhält der Betrieb

im Jahre 1964 bis zu 40 %,

im Jahre 1965 bis zu 20 %

des die Orientierungsziffer Gewinn übersteigenden Betrages der Erfüllung bzw., soweit eine andere Kennziffer als der Gewinn Hauptkennziffer ist,

im Jahre 1964 bis zu 8%,

im Jahre 1965 bis zu 4%

des Prämienanteils je Prozent der die Orientierungsziffer übersteigenden Erfüllung als weitere Zuführung zum Prämienfonds.

Die Grundsätze zu Buchstaben a und b gelten für die VVB und Betriebe, die

— bei der Aufstellung des Planes 1964 die Hauptkennziffer überboten haben, soweit die Leiter der Industrieabteilungen des Volkswirtschaftsrates bzw. die Vorsitzenden der Wirtschaftsrate die Überbietung als solche anerkennen;

— bei der Aufstellung des Planes 1965 die Orientierungsziffer in der Hauptkennziffer überboten mit Wirkung für den Prämienfonds 1965.

7. Übererfüllung im Jahre 1961

a) Betriebe

Bei Übererfüllung der Hauptkennziffer Gewinn erhält der Betrieb im Jahre 1964 bis zu 60 % seines Überplangewinnes als weitere Zuführung zum Prämienfonds.

Soweit eine andere Hauptkennziffer als der Gewinn festgelegt wurde, erhält der Betrieb bei Übererfüllung eine weitere Zuführung zum Prämienfonds bis zu 12% seines Prämienanteils je Prozent der Übererfüllung.

b) Vereinigung Volkseigener Betriebe (Zentrale)

Bei Übererfüllung der Hauptkennziffer Gewinn für die VVB erhält die VVB (Zentrale) im Jahre 1964 bis zu 2 % des Überplangewinnes der VVB als weitere Zuführung zum Prämienfonds.

Soweit eine andere Hauptkennziffer als der Gewinn festgelegt wurde, erhält die VVB (Zen-